

Tarchon Interkonnektor, Landabschnitt - Antragskonferenz

Datum: 28.01.2023 in Aurich
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE)

1. Begrüßung und Vorstellung**2. Zweck der Antragskonferenz**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE) begrüßt die Anwesenden. Die Tarchon Energy Ltd. (Vorhabenträgerin) plant mit dem Tarchon Interkonnektor eine Gleichstrom-Verbindung von Großbritannien nach Deutschland durch die Nordsee mit dem Netzverknüpfungspunkt auf deutscher Seite in Niederlangen (Landkreis Emsland).

Da es sich um ein Vorhaben von übergeordneter Bedeutung handelt, hat das ArL WE als obere Landesplanungsbehörde nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden die Zuständigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 4 NROG am 09.10.2025 an sich gezogen.

Das Projekt teilt sich im niedersächsischen Zuständigkeitsbereich in Seetrasse und Landtrasse.

Für die Seetrasse im Küstenmeer hat die Vorhabenträgerin keine Raumverträglichkeitsstudie (RVP) beantragt, sondern das Vorhaben mit einer Trassierung im Korridor Langeoog gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt. Das ArL WE hat mit Schreiben vom 11.09.2025 festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer RVP nicht erforderlich ist (nähere Informationen siehe Schreiben des ArL WE vom 11.09.2025).

Gegenstand der heutigen Antragskonferenz ist die Landtrasse von der Anlandung bei Neuharlingersiel (Landkreis Wittmund) zum Netzverknüpfungspunkt Niederlangen.

Mit Hinweis auf die Einladung vom 19.12.2025 zu der Antragskonferenz erklärt das ArL WE Sinn und Zweck der RVP und der damit verbundenen Antragskonferenz.

Gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, keine RVP zu beantragen, sondern das Vorhaben nach § 15 Absatz 4 Satz 2 ROG anzeigen zu wollen.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG). Bei der Bewertung der Erforderlichkeit einer RVP ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen.

Gegenstand der Besprechung ist einerseits die Frage, ob eine RVP erforderlich ist und andererseits die Anforderungen an die Antragsunterlagen, wenn eine RVP-Erforderlichkeit festgestellt werden sollte.

Schriftliche Äußerungen können bis zum 06.02.2026 vorgebracht werden.

3. Projektvorstellung

Die Vorhabenträgerin stellt das Vorhaben vor (siehe Präsentation).

Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) fragt nach, wie tief das Kabel bei geschlossener Bauweise verlegt werden kann.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Tiefe je nach gequertem Schutzgut variiert. Es gibt Projekte, bei denen das Kabel 35 m tief verlegt wurde, wie z.B. bei Querung der Elbe. Bezüglich dieser Fragestellung/Klärung wird man zu gegebener Zeit auf die zuständigen Behörden zugehen.

Auf die Nachfrage des Entwässerungsverbands Aurich, was unter größere Gewässer zu verstehen ist, antwortet die Vorhabenträgerin, dass auch dies Gegenstand einer Abstimmung sein wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich um Gewässer ab 2. Ordnung handelt, bei denen eine geschlossene Querung erfolgen wird.

Die Gemeinde Neuharlingersiel bemängelt die fehlende kumulative Betrachtung aller acht Kabelprojekte im Planungsraum. In den Unterlagen fehlt die Betrachtung der Auswirkungen auf den Tourismus, die wiederkehrende Beeinträchtigung auf die Menschen/Siedlungen/Tourismus ist zu begutachten. Die Gemeinde fragt nach den durch die Vielzahl der Kabel entstehenden Wärmeemissionen und ob diese Abwärme genutzt werden kann.

Das ArL WE erklärt, dass im Rahmen einer RVP keine Gesamtbetrachtung erfolgen kann, dies ist eher auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramm möglich. Das Thema Tourismus ist mitzubetrachten.

Die Vorhabenträgerin sagt, dass bezüglich der Nutzung der Wärmeabstrahlung von Kabeln derzeit keine abschließende Aussage gemacht werden kann. Dieses Thema wird sie im Nachgang bilateral mit der Gemeinde besprechen.

4. Entwicklung der Korridoralternativen

Einleitend erklärt das ArL WE, dass zunächst Ausführungen zur Methodik erfolgen, dann die Betrachtung der räumlichen drei großräumigen Alternativen und danach der kleinräumigen Varianten. Diese Inhalte sind auch in der bereitgestellten Unterlage enthalten.

Es geht aus Sicht des ArL WE insbesondere um folgende Fragen:

- Kann die Bewertung und Auswahl des Vorzugskorridors und damit die Abschichtung der Alternativen und Varianten durch die Vorhabenträgerin nachvollzogen werden? Gibt es andere Einschätzungen? Wurden Belange, sprich Nutzungen oder Schutzansprüche, von Tarchon nicht oder mit einer unpassenden Gewichtung in die Erwägungen eingestellt?
- Gibt es andere räumliche Alternative, die die Vorhabenträgerin bisher nicht berücksichtigt hat und die noch ergänzt werden sollten.

Tarchon stellt anhand der Präsentation die Entwicklung und Bewertung der Korridoralternativen dar.

Der Landkreis Leer fragt nach, ob die Trassenbefahrung real stattgefunden hat.

Tarchon erklärt, dass man direkt vor Ort war.

Der Landkreis Leer fragt, ob bei den Raumwiderstandsklassen die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung sowie Natur und Landschaft berücksichtigt wurden. Tarchon erklärt, dies im Nachgang zu prüfen.

Der Landkreis Emsland bemerkt, dass er zwar Daten des sachlichen Teilprogramms Wind geliefert hat, eine Datenabfrage bzgl. Bauleitplanung gab es nicht. Der Landkreis Leer bestätigt dies.

Tarchon bestätigt, dass es bislang aufgrund des Verfahrensstandes keine direkte Abfrage zur Bauleitplanung bei den jeweiligen Gemeinden gab. Bislang wurde die öffentlich im Internet verfügbare Bauleitplanung berücksichtigt.

Laut den Unterlagen, so die Gemeinde Neuharlingersiel, gibt es zwei in Frage kommende Anlandungspunkte. Sie verweist darauf, dass im östlichen Bereich ein Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung gefasst wurde.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Anlandung vorgegeben ist durch die über Langeoog landesplanerisch festgelegten Korridore. Der Tarchon Interkonnektor wird im C6b Korridor als östlichstes System anlanden.

Die Samtgemeinden Hesel und Jümme bemängeln die fehlende aktuelle Abfrage der Bauleitplanung. Sie fordern eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme und verweisen auf die zu kurzen Fristen.

NLWKN unterstützt die Forderung.

ArL WE sagt eine Prüfung zu.

(Anmerkung: Die Frist wurde im Nachgang zu der Besprechung durch das ArL WE bis zum 20.02.2026 verlängert.)

5. Alternativenvergleich

Im Geoinformationssystem stellt die Vorhabenträgerin die Alternativen West und Ost vor. Die vorgestellten Konfliktbereiche sind ebenfalls in der Präsentation enthalten.

Alternative West

Es wurden 2 Riegel identifiziert.

Riegel 1 (östlich von Aurich):

Die Stadt Aurich fragt nach, warum keine Bündelung mit den hier vorhandenen Trassen erfolgt. Ist hier wirklich zu wenig Platz?

Die Bebauung und Infrastruktur, so die Vorhabenträgerin, ist hier sehr dicht. Der tatsächlich verfügbare Raum ist wegen der Bebauung und Infrastruktur sehr eng. Aufgrund der einzuhaltenden Sicherheits- und Schutzabstände kann eine Kabelverlegung dort technisch nicht umgesetzt werden.

Riegel 2 (Emden/Jemgum):

NLWKN fragt nach, warum in diesem Bereich keine Bündelung mit den Trassen der Amprion erfolgen kann.

Die Vorhabenträgerin weist auf die problematische Emsquerung hin; bessere Alternativen sind vorhanden.

Alternative Ost

Konfliktbereich 1:

Querung des Wittmunder Walds

Das ArL WE weist darauf hin, dass bereits beim Projekt BalWin5 der TenneT eine Bündelung eines weiteren Erdkabelsystems mit den hier ebenfalls geplanten vier Systemen der Windader West von Amprion geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass wegen naturschutzfachlich wertvoller Strukturen nördlich des Wittmunder Waldes die Trassierung und damit die Bündelung von BalWin5 mit den vier ONAS der Windader West nicht sinnvoll möglich ist. Dies gilt auch für Tarchon.

Die Samtgemeinde Hesel schlägt eine Kombination aus den Alternativen M und O vor. So könnte die Trassenführung zunächst - wie in Alternative M dargestellt - beginnen. Hinter dem Konfliktpunkt O1 könnte dann ein Umstieg auf die Trassenführung der Alternative O erfolgen, sodass der Konfliktpunkt O1 umgangen wird

Der Landkreis Wittmund fragt nach, wie breit der Verlust des Waldes bei Querung ist.

Tarchon erklärt, dass nicht zwingend Wald verloren gehen muss, da man diesen auch komplett unterqueren könnte. Dies setzt voraus, dass die Querung mit einem Kabelstück ohne Muffe (max. ca. 1.000 m) erfolgen kann, ansonsten ist eine Bohrbaustelle im Wald erforderlich.

Riegel 3

Querung des Karl-Georgs-Forst

Tarchon führt aus, dass dieser Bereich nicht vorzugswürdig ist, da die Querung des Waldes auf einer Länge von 1200 m technisch sehr anspruchsvoll sei. Auch eine Bündelung mit den vier ONAS der Windader West wurde geprüft, aber auf Grund der nicht verfügbaren räumlichen Kapazitäten verworfen.

Riegel 10

Querung der Wehrtechnischen Dienststelle

Tarchon führt aus, dass seitens der Bundeswehr eine Querung nicht erlaubt sei und eine Umgehung des Bereichs aufgrund der Größe des Gebietes nicht möglich ist.

Die Stadt Haren schlägt vor, diesen Riegel zu umgehen, indem man die Trasse in Richtung der B401/Transrapid-Strecke verschiebt.

Die Vorhabenträgerin sagt eine Prüfung zu.

Das ArL WE weist darauf hin, dass in den Unterlagen über die hier besprochenen Abschnitte hinaus weitere Konfliktbereiche genannt werden.

6. Variantenvergleich

Variantenvergleich zwischen Stedesdorf und Dunum

Der Landkreis Wittmund schlägt vor, nördlich des Wittmunder Walds in Richtung Westen zu verschwenken, um anschließend auf die Korridorvariante des Korridor Mitte zu treffen.

Tarchon wird diesen Vorschlag prüfen.

Deich- und Sielacht Harlingerland weist auf die im Bereich der Küste vorgesehene Deichverstärkung hin, dies ist bei der HDD-Bohrung zu berücksichtigen. Im Bereich der Variante 2 ist ein Hochwasserentlastungspolder und Wasserspeicher geplant, derzeit befindet man sich in der Vorplanung. Daher ist die Variante 1 zu bevorzugen.

Variantenvergleich zwischen Dunum und Brockzetel

Die Stadt Aurich fragt nach, ob die zur Verfügung gestellten Daten hier berücksichtigt wurden und weist auf ein im Verfahren befindliche Flächennutzungsplanung Sandgewinnung hin. Die Stadt bittet um Überprüfung.

Anmerkung:

Tarchon teilt im Nachgang mit, dass der Entwurf der 55. Änderung Flächennutzungsplan Sandabbau berücksichtigt wurde. Tarchon wird prüfen, ob es Änderungen diesbezüglich gab.

Variantenvergleich zwischen Brockzetel und Großefehn

Keine Anmerkungen

Variantenvergleich Großefehn und Ihlow

NLWKN weist darauf hin, dass weiter südlich das Fehntjer Tief gequert wird. Die vorliegenden Natura-2000-Managementpläne sind zu berücksichtigen. NLWKN fragt, warum in diesem Bereich eine Bündelung mit anderen Trassen möglich ist und woanders nicht. Wie tief kann hier gequert werden?

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass das Fehntjer Tief unterquert werden kann, wobei sich die Tiefe der Unterquerung aus dem Schutzzweck ergibt. Die detaillierte Vorgehensweise ist noch nicht abgeklärt; Managementpläne wurden auf Raumordnungsebene noch nicht berücksichtigt, da dies sowie die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erst auf Projekt- oder Zulassungsebene erfolgt. Die Bündelung wurde geprüft und ist in diesem Bereich möglich. Jeder Bündelungsbereich wird individuell betrachtet, daher sind unterschiedliche Ergebnisse möglich.

Variantenvergleich zwischen Ihlow und Hesel

Im Bereich der Variante 2a, so NLWKN, ist schon eine Trasse vorhanden; hält es für fraglich, ob hier noch eine weitere Bündelung möglich ist. Dies wird von der Vorhabenträgerin geprüft. Weiterhin sind die Rahmenvorgaben für eine Unterquerung des Fehntjer Tiefs mit dem NLWKN abzustimmen. NLWKN bevorzugt Variante 1.

Die Samtgemeinde Hesel weist auf die Planungen der TenneT und Amprion hin. Eine von Amprion vorgesehene Bündelung mit den Vorhaben der TenneT war in diesem Bereich nicht möglich. Die Trasse von Amprion verläuft hier daher weiter westlich. Tarchon sollte dies berücksichtigen. Ebenso sei eine 40 ha große Kompensationsfläche südlich von Neukamperfehn zu berücksichtigen.

Tarchon erklärt, dass Kompensationsflächen nicht auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt werden, sondern im Planfeststellungsverfahren.

Die Samtgemeinde Jümme fordert eine eindeutige Nachvollziehbarkeit bei der Entscheidung, ob eine Bündelung erfolgen kann oder nicht.

Variantenvergleich Holtland und Nortmoor

Die Samtgemeinde Jümme weist auf eine in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (PV-Anlage) hin, die sich direkt an dem Verlauf der Autobahn orientiert. Ebenfalls fehlt ein Legehennenstall, der in diesem Bereich vorhanden ist.

Variantenvergleich zwischen Leer und Westoverledingen

Keine Anmerkungen

Variantenvergleich zwischen Westoverledingen und Weener

Der Landkreis Leer weist auf das in der Planung fehlende Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich der westlichen Trasse hin. Der Gewerbepark Rheiderland darf nicht gequert werden. Es soll mindestens der mittlere Variantenstrang nicht ausgeschlossen werden.

Variantenvergleich zwischen Rhede und Walchum

Aus Sicht der Stadt Haren ist die östliche Alternative die raumverträglichere gegenüber der westlichen und mittleren Alternative. Zu den raumordnerisch festgelegten Windparks sei Abstand zu halten, um ein zukünftiges Repowering nicht einzuschränken. Im Bereich der westlichen Variante gibt es bestehende Baugenehmigungen für Ställe, die zu berücksichtigen sind.

7. Erörterung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung

Das ArL WE erklärt, dass eine RVP einzuleiten ist, wenn das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird, aber auch wenn es ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen gibt und eine RVP einen Erkenntnisgewinn und eine Verringerung von Beeinträchtigungen bringen würde.

Die Ostfriesische Landschaft hat eine Fundstellenbewertung vorgenommen.

Westkorridor (31 km): Betroffene Fundstellen N=214

Mittelkorridor (40 km): Betroffene Fundstellen N=574

Ostkorridor (35 km): Betroffene Fundstellen N=116

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist der Mittelkorridor (in Ostfriesland) daher die schlechteste Variante. Im westlichen Korridor sind 62% weniger Fundstellen betroffen, im östlichen Korridor 80% weniger Fundstellen. Daher stellt der Mittelkorridor einen erheblichen Eingriff in die Denkmalsubstanz dar. Zudem durchquert er die zentrale Oldenburgisch-Ostfriesische Geest, was ein Raum mit einer besonders hohen Funddichte darstellt. Hier wird neben den bekannten Fundarealen eine hohe Dichte an bisher unbekannter Denkmalsubstanz erwarten, die im Rahmen einer Baubegleitung dokumentiert werden muss.

Die Samtgemeinde Jümme weist darauf hin, dass einige Kommunen des Landkreises Leer strategische Entwicklungskonzepte haben. Diese sollten berücksichtigt werden.

Der Landkreis Wittmund sagt, dass durch die Planung von Tarchon neuer Raum, der noch nicht mit Korridoren beplant ist, in Anspruch genommen wird. Daher ist die Durchführung einer RVP sinnvoll.

Der Landkreis Leer wird eine Stellungnahme abgeben.

Der Landkreis Emsland fragt nach, wieviel Fläche für den Konverterstandort benötigt wird.

Es wird eine Fläche von 10 ha benötigt, so Tarchon.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens, so die Stadt Haren, sind Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten, zur Klärung frühzeitig Kontakt mit der Stadt aufzunehmen.

8. Vorschlag zum Untersuchungsrahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung

Keine weiteren Anmerkungen

9. Schlusswort

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das ArL WE, dass alle Beteiligten die Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz erhalten. Des Weiteren wird allen Beteiligten eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme gewährt, dies wird schriftlich bekanntgegeben.

Im Nachgang zur Antragskonferenz wird über das Erfordernis einer förmlichen RVP entschieden. Über diese Entscheidung sowie ggfs. über die Festlegung eines sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens für die RVP werden die Vorhabenträgerin sowie die am Verfahren Beteiligten zeitnah unterrichtet.

Sollte das Erfordernis einer förmlichen RVP festgestellt werden, wird die RVP entsprechend nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten durchgeführt und abgeschlossen.

Nach Durchführung einer RVP bzw. Feststellung der Nichterforderlichkeit einer RVP ist zur Genehmigung des Erdkabelvorhabens ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.